

Kinderschutz im BumF

Inhalt

1. Einleitung	2
Teil I: Präventive Maßnahmen	3
(1) Kinderschutz im Einstellungsprozess und Besetzung des Vorstandes	3
(2) Handlungsgrundsätze für BumF-Mitarbeitende (Verhaltenskodex):	4
(3) Beteiligungskonzept	6
(4) Beschwerdeverfahren	7
(5) Standards beim Fotografieren oder Filmen von Kindern im Arbeitskontext	7
(6) Schulungskonzept Kinderschutz im BumF	8
(7) Sexualpädagogisches Konzept	8
Teil II: Verfahren bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung	9
Liste von qualifizierten Beratungsangeboten	10

1. Einleitung

Kinder sind eine besonders vulnerable Gruppe und sind in ihren Rechten zu stärken, sowie vor Misshandlung zu schützen. Gerade auch im Rahmen von Organisationen ist der Minderjährigenschutz eine wichtige Aufgabe.

Als Lobbyverband für die Rechte von geflüchteten Kindern und Jugendlichen gehen wir entschieden gegen Kindeswohlgefährdungen innerhalb und außerhalb unserer Organisation vor.

Es geht darum, in erster Linie präventiv zu wirken, Täter*innen keinen Raum für Missbrauch zu geben und damit Risiken für Kinder und Jugendliche zu minimieren.

Basierend auf einer Risikoanalyse der einzelnen Bereiche des BumF ist dieses Schutzkonzept unter Beteiligung von allen Mitarbeitenden entstanden und wird getragen.

Teil I: Präventive Maßnahmen

(1) Kinderschutz im Einstellungsprozess und Besetzung des Vorstandes

Passus für Stellenausschreibungen und Einstellungsgespräch

Folgender Passus ist als Bestandteil jede Stellenausschreibung des BumF:

„Der Schutz von jungen Menschen ist für den BumF eine zentrale Aufgabe. Dies beinhaltet, dass wir alles unternehmen, um Kinder innerhalb unserer eigenen Organisation vor Gefahren zu schützen. Deshalb setzen wir die Bereitschaft voraus, nach den Kinderschutz-Standards des BumF zu arbeiten und benötigen bei einer Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis.“

Im Vorstellungsgespräch werden die Bewerber*innen explizit auf die Wichtigkeit und Bedeutung des Themas und die Kinderschutzstandards des BumF hingewiesen. Es wird mitgeteilt, dass eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben und ein Führungszeugnis beigebracht werden muss. Weiter werden das akzeptieren und das Einhalten der internen Vorgaben abgefragt.

Passus bei der Vergabe von Honorarverträgen

Folgender Passus ist Bestandteil jedes abgeschlossenen Honorarvertrages:

„Mir wurden die Ausführungen des BumF zum Schutz von jungen Menschen vorgelegt. Ich bestätige diese gelesen und verstanden zu haben und mich an diesen zu halten.“

Führungszeugnis / Selbstauskunft

Es ist innerhalb der Probezeit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Hierfür stellt die Geschäftsstelle der neu eingestellten Person spätestens am ersten Arbeitstag das notwendige Schreiben des Arbeitgebers zur Beantragung aus.

Ebenso ist spätestens am ersten Arbeitstag von der neu eingestellten Person die „Selbstverpflichtungserklärung“ (Anlage 3) zu unterschreiben. Diese fragt das Vorliegen von laufenden Verfahren und Verurteilung gemäß § 72a (1) SGB VIII ab und gilt bis zum Vorliegen des erweiterten Führungszeugnisses als Nachweis.

Als Teil der Einarbeitung wird das Kinderschutzverfahren vorgestellt

Die neu eingestellte Person hat zu unterschreiben, dass sie sämtliche Dokumente erhalten, verstanden hat und sich daranhalten wird. Es finden regelmäßige Mitarbeitenden-Gespräche statt, in denen der Kinderschutz angesprochen wird.

Teilnahme an der jährlichen Schulung zu Kinderschutz beim BumF

Alle Mitarbeiter*innen des BumF nehmen obligatorisch an der jährlichen Kinderschutzschulung zu den Verfahren, Standards und Präventionsvorgaben beim BumF teil. Ggf. werden mehrere Termine angeboten um alle Mitarbeiter*innen zu erreichen.

Die Schulung kann von einer qualifizierten internen Person, eine Mitarbeiter*in einer Partnerorganisation oder sonstigen qualifizierten Person durchgeführt werden.

Vorstand

Der Vorstand des Vereins verpflichtet sich ebenso zu o.g. Maßnahmen.

(2) Handlungsgrundsätze für BumF-Mitarbeitende (Verhaltenskodex):

Der BumF hält sich an die Allgemeine Leitprinzipien des Kinderschutzes, die von der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) abgeleitet sind und Folgendes umfassen:

1. Null Toleranz gegenüber Gewalt: Der BumF toleriert keine Form der psychischen, physischen oder sexuellen Gewalt an Kindern; ebenso wie den Besitz und die Weiterverbreitung von Bild- und Tonmaterial, welches Gewalt an Kindern beinhaltet. Der BumF wird wissentlich keine Fachkraft einstellen, die eine Gefahr für Kinder darstellt.
2. Schutz der Rechte der Kinder und ihrer Interessen: Der BumF ist sich bewusst, dass insbesondere unbegleitete minderjährige Geflüchtete und Kinder mit Behinderungen einem größeren Risiko von Gewalt ausgesetzt sind.
3. Das Kind steht beim Umgang mit allen festgestellten Fällen oder Verdachtsfällen einer Gefährdung an erster Stelle.
4. Den Kindern wird das Recht zugesichert, ihre Meinung frei zu äußern, diese wird entsprechend ihres Alters und Reifegrads "angemessen gewichtet". Der BumF wird Kinder nicht diskriminieren. Jedem Kind wird eine respektvolle Behandlung zuteil, unabhängig von Geschlecht, Nationalität oder ethnischer Herkunft, religiöser oder politischer Überzeugung, Alter, körperlicher oder geistiger Gesundheit, sexueller Präferenz und Geschlechtsidentität, familiärem, sozioökonomischem und kulturellem Hintergrund oder einer Vorgeschichte von Konflikten mit dem Gesetz.
5. Der BumF setzt sich für die Befähigung und Aufklärung von Kindern über ihre Rechte sowie persönliche Sicherheit ein und unterstützt sie durch das Aufzeigen von möglichen Handlungsschritten in herausfordernden Situationen.
6. Kinderschutz ist in alle Aspekte der BumF-Organisationsstrategie, in Ablaufstrukturen und Arbeitspraktiken integriert.
7. Der BumF hat eine besondere Verantwortung gegenüber Kindern, die mit dem BumF in Kontakt stehen. Kein Kind darf infolge seines Engagements beim BumF, durch die Teilnahme an einer Veranstaltung des BumF oder als Teil einer BumF-Spendenaktion oder Lobbyarbeit zu Schaden kommen.
8. Diese besondere Verantwortung erstreckt sich auf alle Personen und Organisationen, die mit dem BumF verbunden sind. Daher muss sich jeder Mensch, die bei/mit dem BumF arbeitet oder in einer sonstigen Verbindung steht, den Bestimmungen dieser Richtlinie bewusst sein und deren Inhalte befolgen.

Daraus ergibt sich folgender Verhaltenskodex:

(BumF- Mitarbeitende, Kooperationspartner, und BumF-Vorstand):

1. Kinder werden immer in einer Weise behandeln, die ihre Rechte, Integrität und Würde respektiert, ihre Interessen berücksichtigt und sie keinen unnötigen Risiken aussetzt oder gefährdet;
2. Sich ihrem Auftreten Kindern gegenüber bewusst sein und dürfen keine Sprache oder Verhaltensweisen zeigen, die unangebracht, belästigend, beleidigend, sexuell provozierend, erniedrigend oder kulturell unangemessen sind;
3. Sich bewusst sein, dass das Einbeziehen von Kindern in jegliche Form von sexuellen Handlungen oder Aktivitäten eine Straftat darstellt
4. Wenn möglich sicherstellen, dass ein weiterer Erwachsener anwesend ist, wenn sie in der Nähe von Kindern arbeiten;
5. Alle Bedenken bezüglich Gewalt an Kindern und Kinderschutzfällen umgehend in Übereinstimmung mit den geltenden Verfahren und dieser Richtlinie melden;

6. Sich einem Kind, das möglicherweise Gewalt (physisch, psychisch, sexuell etc.) erfahren hat oder ausgebeutet wurde, gegenüber entsprechend der geltenden Verfahren und dieser Richtlinie verhalten;
7. Computer, Mobiltelefone sowie Video- und Digitalkameras und ähnliche Geräte in angemessener Weise nutzen und nicht um Kinder damit auszubeuten, zu belästigen oder die Endgeräte nutzen, um damit auf Kinderpornografie zuzugreifen (siehe auch "Verwendung von Bildern von Kindern für arbeitsbezogene Zwecke");
8. BumF-Mitarbeitende und Partnerorganisationen dürfen persönliche Kontaktdaten von Kindern (einschließlich E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Adresse, Profile in sozialen Medien, Skype usw.) nur dann erfragen oder entgegennehmen, wenn dies ausdrücklich für berufliche Zwecke nötig ist. Weiter ist dies nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Kindes und seines Personensorgeberechtigten gestattet. Eigene persönliche Daten (Adresse, Mailadresse, Telefonnummern) dürfen nicht an Kinder und Jugendliche weitergegeben werden.

Leitsätze und Verhaltenskodex sind neuen Mitarbeitenden beim Einstieg vorzulegen und bekannt zu machen.

(3) Beteiligungskonzept

Beteiligung ist wesentlicher Bestandteil des Kinderschutzes. Partizipation und Beteiligung werden sowohl durch die UN-Kinderrechtskonvention also auch durch das SGB VIII garantiert. Beteiligung ist ein lebendiger und kontinuierlicher Prozess. Die Partizipation von jungen Menschen ist gleichzeitig Aufgabe und Verpflichtung der sozialen Arbeit. Die Kinder und Jugendlichen mit denen der BumF e.V. arbeitet, benötigen aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation größtmöglichen Schutz und umfassende Unterstützung. Die Teilnahme an allen Angeboten des BumF e.V. ist für Kinder und Jugendliche freiwillig.

Partizipation beinhaltet das Mitreden, Mitentscheiden und Mitgestalten von jungen Menschen überall dort, wo sie selbst betroffen sind. Als Expertinnen und Experten ihrer Belange erhalten Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, sich zu engagieren und einzumischen. Junge Menschen sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen (in Anlehnung an § 8 SGB VIII). Es ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Menschen in gleichem Maße Partizipation kennen und praktizieren können. Ein sensibler Umgang mit diesen unterschiedlichen Voraussetzungen ist bei allen Angeboten etc. zu bedenken und zu berücksichtigen.

Kinder und Jugendliche sind bei Veranstaltungen¹ über ihre Recht zu informieren und, soweit möglich, an Entscheidungen zum Ablauf und Inhalten zu beteiligen. Sie haben jederzeit das Recht „nein“ zu sagen. Zu berücksichtigen sind insbesondere ein sensibler Umgang mit kulturellen Faktoren sowie sprachlichen/kommunikativen Barrieren.

Kinder und Jugendliche werden bei allen Veranstaltungen über

- die allgemeinen Rechte von Kindern und Jugendlichen (wenn zeitlich und thematisch angemessen),
- ihre Partizipationsmöglichkeiten innerhalb des Formates,
- das Beschwerdeverfahren des BumF e.V. und
- die Ansprechpartner*innen des BumF e.V. während der Veranstaltung

in geeigneter Form informiert. Es handelt sich um konsultative Partizipation.

Die o.g. Punkte sind bei der Gestaltung von Angeboten für oder mit Kindern und Jugendlichen konzeptionell explizit zu berücksichtigen und im Vorhinein zu beschreiben.

Die Mitarbeiter*innen² des BumF e.V. wirken aktiv auf die Partizipation von allen Kinder und Jugendlichen, die an Aktivitäten des Vereins teilnehmen, hin und laden diese proaktiv ein, sich zu beteiligen.

¹ alle Veranstaltungsformate an denen Kinder beteiligt sind, dazu zählen Tagungen, Workshops, Interviews, Gespräche etc.

² Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle, Mitglieder des Vorstandes sowie alle weitere den BumF e.V. vertretende Personen.

(4) Beschwerdeverfahren

Jeder junge Mensch hat das Recht, sich über das Verhalten und Äußerungen der Mitarbeiter*innen, Mitglieder des Vorstandes und anderer den BumF e.V. vertretende Personen und strukturelle Gegebenheiten zu beschweren. Weiterhin besteht die Möglichkeit sich über andere Teilnehmende oder externe Personen³ zu beschweren.

Ergeben sich aus einer Beschwerde Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung, ist unverzüglich das „konkrete Verfahren und Abläufe bei Verdacht auf und im Falle von Gewalt und Missbrauch...“ einzuleiten. Bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex wird durch den Vorstand oder durch von diesem mit Personalvornacht ausgestattete Vertreter*in ein Gespräch mit der betreffenden Mitarbeiterin geführt. Erhärtet sich der Verdacht einer Grenzüberschreitung sind geeignete Maßnahmen zu Wiedergutmachung (einer Entschuldigung oder ähnliches) oder bei gravierenden Grenzüberschreitungen auch arbeitsrechtliche Schritte zu geprüft und im Bedarfsfall umzusetzen.

Die Person gegenüber der die Beschwerde formuliert wird, hat die Aufgabe diese zu bearbeiten oder an eine damit betraute Person zu übergeben. Die Bearbeitung hat zeitnah und mit Diskretion zu erfolgen.

Jede Beschwerde zieht eine Beschäftigung mit dem Inhalt nach sich. Jede Beschwerde ist zeitnah zu bearbeiten. Regelhaft ist ein Gespräch mit der beschwerdeanbringenden Person zu suchen und auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Damit ist nicht automatisch verbunden, dass der Beschwerde in jedem Fall Abhilfe geschaffen wird.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur anonymen Beschwerde, damit ist möglicherweise allerdings die Möglichkeit, über die Beschwerde ins Gespräch zu kommen, nicht mehr gegeben.

Die Beschwerden/Anregungen sowie das daran anschließende Verfahren werden in geeigneter Form dokumentiert.

Grundsätzlich gilt das Prinzip „intern vor extern“ zur Klärung von Beschwerden. Das bedeutet, die Bearbeitung von Beschwerden erfolgt in der Regel durch interne Kommunikation. Sollte auf diesem Weg keine Lösung erreicht werden, besteht die Möglichkeit externe Unterstützung hinzuzuziehen.

Jeder Person, die sich beschweren möchte, stehen verschiedene Weg für die Beschwerde offen. Es steht ihr frei den aus ihrer Sicht geeigneten Weg zu wählen. Diese sind insbesondere:

- das direkte oder
- indirekte – mittels Vertrauensperson – Ansprechen aller Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle sowie des Vorstandes,
- das Schreiben einer Email an eine persönliche Email-Adresse einer Mitarbeiter*in oder an die allgemeine Email-Adresse info@b-umf.de oder
- das Nutzen des Chats bei Online-Veranstaltungen.
- Für Präsenzveranstaltungen (Workshops, Interviews, etc.) werden vor Ort und dem jeweiligen Format angemessene Möglichkeiten bereitgestellt. Dies können auch andere als die oben erwähnten Wege (Kummerkasten, Flipchart, Blitzlichtrunde) sein.

(5) Standards beim Fotografieren oder Filmen von Kindern im Arbeitskontext

Wenn ein Kind zu arbeitsbezogenen Zwecken fotografiert oder gefilmt wird, müssen die Mitarbeitenden der BumF:

1. Vor dem Fotografieren oder Filmen eines Kindes die Zustimmung des Kindes und des Personensorgeberechtigtem des Kindes einholen. Dabei muss erklärt werden, wie das Foto- oder das Videomaterial verwendet werden dürfen;

³ Z. B.: Eltern anderer Kinder oder Jugendlicher, Personal der Tagungsstätte, etc.

2. Sicherstellen, dass die Kinder auf den Fotos und Videos auf eine würdevolle und respektvolle Art und Weise dargestellt sind und sie nicht in verletzlichen oder demütigenden Situationen zeigen. Kinder müssen angemessen gekleidet sein und dürfen nicht in Posen gezeigt werden, die als sexuell anzüglich angesehen werden könnten;
3. Sicherstellen, dass die Fotos und Videos den Kontext und die Fakten der Aufnahme ehrlich wiedergeben und sicherstellen, dass bei einer elektronischen Versendung von Material die Dateibeschriftung keine identifizierenden Informationen des Kindes enthalten.

(6) Schulungskonzept Kinderschutz im BumF

Alle Mitarbeiter*innen des BumF nehmen obligatorisch an der jährlichen Kinderschutzschulung zu den Verfahren, Standards und Präventionsvorgaben beim BumF teil. Ggf. werden mehrere Termine angeboten um alle Mitarbeiter*innen zu erreichen.

Die Schulung kann von einer qualifizierten internen Person, eine Mitarbeiter*in einer Partnerorganisation oder sonstigen qualifizierten Person durchgeführt werden.

Inhalte der Schulung sind:

- Das Verfahren bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung
- Handlungsgrundsätze – Verhaltenskodex
- Verwendung von Kinderbildern
- Projektarbeit unter der Berücksichtigung der Teilnahme von Minderjährigen
- Beteiligungskonzept für junge Menschen
- Beschwerdeverfahren für junge Menschen

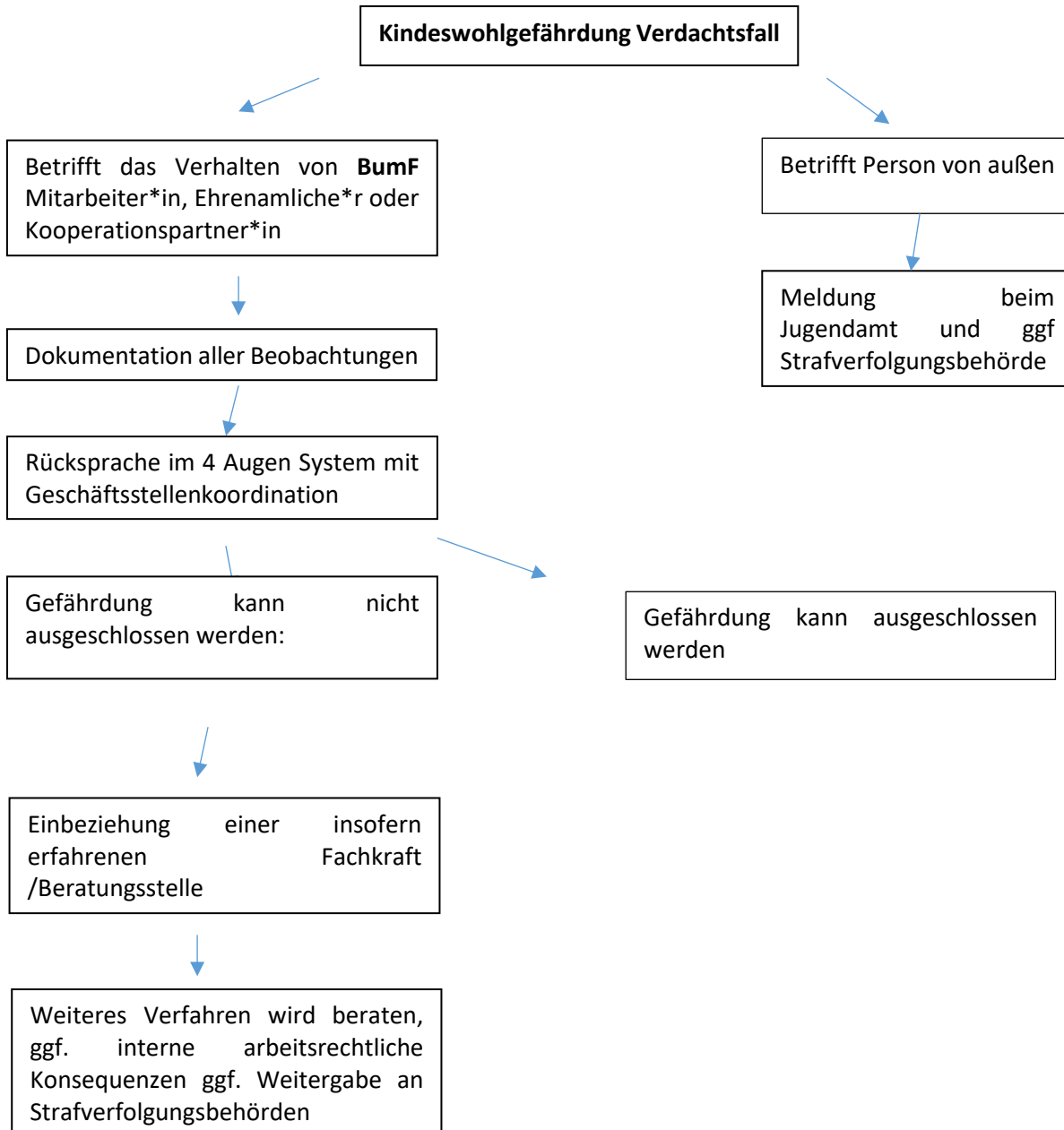
(7) Sexualpädagogisches Konzept

Ein sexualpädagogisches Konzept wird beim BumF e.V. nicht benötigt, da keine längerfristige Begleitung von Kindern und Jugendlichen stattfindet und keine sexualpädagogische Bildung im Rahmen des BumF e.V. stattfindet. Sollte sich die Situation dahingehend ändern, dass ein sexualpädagogisches Konzept notwendig wird, ist es zu erstellen.

Sollte es zu einer Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen mit sexueller Ausprägung kommen, so greift das „konkrete Verfahren und Abläufe bei Verdacht auf und im Falle von Gewalt und Missbrauch...“.

Teil II: Verfahren bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung muss unverzüglich das untenstehende Verfahren Verfahren eingeleitet werden



Liste von qualifizierten Beratungsangeboten

Stand: 18.10.2021

Allgemein:

- Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.
[Fachkräfte - Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Berlin e.V. \(kinderschutzbund-berlin.de\)](https://www.kinderschutzbund-berlin.de)
- Kinderschutzbund Landesverband Berlin
<https://kinderschutzbund-berlin.de/beratungsstelle/fachkraefte/>

Sexualisierte Gewalt an Mädchen* und Jungen*

- Strohalm e.V.
<https://www.strohalm-ev.de/strohalm/beratungsangebote>
- Kinder im Zentrum – Beratungsstelle des EJJ
<https://www.ejf.de/einrichtungen/beratungsstellen/kind-im-zentrum-kiz/professionell.html>

Sexualisierte Gewalt an Jungen*

- Hilfe-für Jungen e.V.
<https://jungs.berlin/fachkraefte/>
- Tauwetter e.V.
<https://www.tauwetter.de/de/professionelle/beratung-professionelle/fachberatung.html>